

## Antrag auf Ersatz von ECTS-Anrechnungspunkten

<b>Nachname:</b>	<b>Vorname:</b>
<b>Matrikelnummer:</b>	
<b>Studienkennzahl:</b> (Personenspezifische Kennzahl)	
<hr/> <b>Datum und Unterschrift</b>	

<b>Bezeichnung der Tätigkeit</b>	<b>Ausmaß und Dauer der Tätigkeit (Stunden pro Tag und Gesamtdauer)</b>	<b>Bestätigung (kann auch beigelegt werden)</b>

### **Wird von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ ausgefüllt**

Genehmigtes ECTS-Ausmaß:

Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ

Die Beurteilung lautet nach § 72 Abs. 2 UG: "mit Erfolg teilgenommen". Das festgestellte ECTS Ausmaß ist in geeigneter Form in das Prüfungssystem der Fakultät zu übertragen.

### **Rechtsgrundlage:**

#### **COVID-19-Hochschulgesetz, BGBl. I Nr. 23/2020**

§ 3 Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge, des Unterrichtswesens oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, können für Studien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und in Fachhochschul-Studiengängen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten pro Monat

1. als frei zu wählende Lehrveranstaltungen, sofern diese im Curriculum vorgesehen sind, oder

2. für gemäß § 31 Abs. 3 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen, oder

3. als Praktika, soweit diese Tätigkeiten den im Curriculum geforderten Praktika vergleichbar sind,

anerkannt werden.